



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ: 10.319/18-4/01

Wien, am 21. Mai 2001

Betreff: 1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Errichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz - RFG) geändert wird;
2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt mit Bezug auf die Schreiben vom 12. April 2001, GZ 602.443/003-V/4/2001 und 602.443/002-V/4/2001, zu den Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Errichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz - RFG) geändert wird, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G) wie folgt Stellung:

Einleitend ist auf das Behindertenkonzept der Österreichischen Bundesregierung zu verweisen: Im Behindertenkonzept der Österreichischen Bundesregierung vom Dezember 1992 wird auf die Wichtigkeit der Berichterstattung in den Medien über Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Demnach ist darauf zu achten, dass das "heimliche Behindertenbild" - die Summenwirkung eines beiläufigen Befassens mit behinderten Menschen - positiver ausfällt: Behinderungen sollten als etwas Alltägliches gezeichnet werden und behinderte Menschen nicht durch ihre Defizite charakterisiert, sondern als aktive Menschen dargestellt werden.

Weiters wird auf behinderte Menschen als Rundfunkteilnehmer eingegangen und darauf verwiesen, dass hörbehinderten Menschen durch technische Maßnahmen (z.B. Untertitelung) das Verfolgen von Fernsehsendungen erleichtert werden soll.

Zum Rundfunkgesetz:

Zu § 4 Abs. 1 RFG:

Die Aufnahme der angemessenen Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen im Rahmen des Programmauftrages wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 5 Abs. 3 RFG:

Die Erleichterungen für Gehörlose und Hörbehinderte (Untertitelungen, Einblenden der Gebärdensprachverdolmetschung) sollten nicht nur auf Informationssendungen beschränkt sein, sondern sich auf **alle** Sendungen beziehen.

Im Übrigen erscheint der Verweis auf § 3 Abs.1 unklar.

Zu § 10 Abs. 2 RFG:

In die Aufzählung des Abs. 2 sollte auch der Tatbestand der Behinderung aufgenommen werden. Vorgeschlagen wird eine andere Formulierung, die sich gegen Diskriminierungen richtet, etwa: "Sendungen dürfen keine Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität enthalten".

In diesem Zusammenhang darf auf Art. 13 EG-Vertrag (Möglichkeit der Bekämpfung von Diskriminierung z.B. aufgrund von Behinderung) und auf Art. 7 B-VG verwiesen werden. 1997 wurden im Rahmen einer Novelle folgende Sätze an Art. 7 Abs. 1 B-VG angefügt: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten."

Zu § 14 Abs. 1 Z 2 RFG:

Die Aufzählung in Z 2 sollte um den Tatbestand der Behinderung ergänzt werden.

Zu § 16 Abs. 1 bis 3 RFG:

Im Zusammenhang mit **A r z n e i m i t t e l** ist auch auf die Medizinprodukte und auf die bestehenden Werbebeschränkungen nach dem Medizinproduktegesetz hinzuweisen. Die Abs. 1 bis 3 der angeführten Bestimmungen wären daher im Sinne des nachstehenden Textvorschlages zu ändern, wobei der § 16 Abs. 3 RFG allgemeiner zu formulieren wäre.

Hinsichtlich der **ä r z t l i c h e n B e h a n d l u n g e n** lässt der vorgeschlagene Text ebenso - wie schon in der Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale

Sicherheit und Generationen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum bereits in Kraft getretenen Privatradiogesetz (§ 20) aufgezeigt wurde - einige Fragestellungen offen.

So soll es offenbar - bloß in beschränktem Rahmen - zulässige Werbung auch für ärztliche Behandlungen geben, was wohl unvermeidliche Spannungsfelder zu der auf Verordnungsebene stehenden Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ der Österreichischen Ärztekammer begründet. Darüber hinaus scheint die Formulierung aber grundsätzlich von ärztlichen Behandlungen, die nicht nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sein sollen, auszugehen, bezüglich derer dann Werbung unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben eben möglich sein soll. Vor dem Hintergrund der Regelungen des Ärztegesetzes 1998 mit definiertem Inhalt des ärztlichen Berufes und dem Arzt vorbehaltenen Tätigkeiten (vgl. § 2 Ärztegesetz 1998, insbesondere Diagnose und Indikationsstellung) geht eine Annahme ärztlicher Behandlungen ohne ärztliche Verordnung völlig ins Leere.

Darüber hinaus ist auf § 184 StGB und dem dort normierten Verbot der Kurpfuscherei zu verweisen.

Vergleichbares gilt selbstredend auch für zahnärztliche Behandlungen und Behandlungen durch Dentisten (vgl. die Bestimmungen des § 16, 17 und 53 Ärztegesetz 1998 und §§ 1, 2 und 6 Dentistengesetz).

Weiters wird festgehalten, dass auch für die Berufsausübung weiterer Gesundheitsberufe (wie Hebammen, Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege) berufsrechtliche Werbebeschränkungen normiert sind, die auch im Rahmen des Rundfunkgesetzes und des Privatfernsehgesetzes einzuhalten sind.

Personen, die in Berufen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätig sind, ist die sachliche Information gestattet. Unsachliche, unwahre oder das Standesansehen beeinträchtigende Informationen sowie jede vergleichende, diskriminierende und unsachliche Anpreisung oder Werbung im Zusammenhang mit der Berufsausübung ist verboten. Werbung in den Medien hat sich daher danach zu richten, wobei zu beachten ist, dass zur Ausübung von therapeutischen Tätigkeiten eine entsprechende Berechtigung gegeben sein muss.

Seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen wird daher für § 16 Abs. 1 bis 3 RFG folgender Text vorgeschlagen:

„Werbung für Arzneimittel, **Medizinprodukte** und alkoholische Getränke, Schutz von Minderjährigen

§ 16. (1) Werbung für Arzneimittel, **die nur auf Verschreibung erhältlich sind und Werbung für Medizinprodukte, die einer Verschreibungspflicht gemäß einer Verordnung nach § 100 des Medizinproduktegesetzes unterliegen**, ist untersagt.

(2) Werbung für alle anderen Arzneimittel, **Medizinprodukte** und therapeutische Behandlungen muss klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden.

(3) Die Werbebestimmungen des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, und des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, sowie die in den Rechtsvorschriften für die Ausübung von Gesundheitsberufen enthaltenen Werbebeschränkungen bleiben unberührt.“

Zum Privatfernsehgesetz:

Zu § 31 Abs. 2 PrTV-G:

Die Aufzählung wäre um den Tatbestand der Behinderung zu erweitern. Vorgeschlagen wird eine andere Formulierung, die sich gegen Diskriminierungen richtet, etwa: "Sendungen dürfen keine Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität enthalten".

Zu § 37 Z 2 PrTV-G:

Die Aufzählung in Z 2 sollte um den Tatbestand der Behinderung ergänzt werden.

Zu § 40 Abs. 1 bis 3 PrTV-G:

Es wird auf die Ausführungen zu § 16 RFG verwiesen, wobei insbesondere wiederum die Medizinprodukte zu berücksichtigen wären. Weiters wäre § 40 Abs. 3 PrTV-G allgemeiner zu formulieren, weil der zitierte § 51 Arzneimittelgesetz lediglich einen kleinen Bereich der arzneimittelrechtlichen Werbebeschränkungen umfasst. Auch hinsichtlich der ärztlichen Behandlung, die Dentisten sowie die sonstigen Gesundheitsberufe ist für § 40 PrTV-G das Gleiche wie zu § 16 RFG zu beachten.

Seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen wird daher für § 40 Abs. 1 bis 3 PrTV-G eine Adaptierung - analog zur der zu § 16 RFG geforderten Textierung - vorgeschlagen, wobei die Überschrift zu § 40 lauten sollte:

„Werbung für Arzneimittel und Medizinprodukte“

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: